

Seit 25.05.2018 ist die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) anwendbar und viele Blogbetreiber sind verunsichert, ob sie sich rechtskonform verhalten. Mancher Anbieter stellte seinen Blog aus Angst vor Bußgeldern sogar ein (<http://web.archive.org/web/20180528171257/http://www.ennopark.de/2018/05/27/statt-links-der-woche-tote-links-der-woche/>). Die Webseite netzpolitik.org (<https://netzpolitik.org/2018/kommentar-zur-datenschutzgrundverordnung-das-war-erst-der-anfang/>) weist allerdings darauf hin, dass viele der „Blog-Abschalter“ die Schließung nur temporär planten oder „gerade keine Zeit oder kein Interesse am Umstellen“ hätten. Nach der Aussage der Autorin Constanze Kurz sei es für viele eher ein Anlass gewesen, mal wieder über ihr Blog und über die Daten der Leser nachzudenken. Nachfolgend werden daher die rechtlichen Anforderungen der DSGVO erörtert, die für das Betreiben eines Blogs relevant sein können.

A. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Nach der Datenschutzgrundverordnung gilt, dass Datenverarbeitungstätigkeiten dokumentiert werden müssen. Auch Blogbetreiber, die eine Kommentarfunktion zulassen, Newsletter versenden oder Plugins verwenden, verarbeiten regelmäßig personenbezogene Daten und haben daher ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten in einem schriftlichen oder elektronischen Format zu führen. Auf Anfrage muss dies der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt werden.

Von Seiten der Datenschutzaufsichtsbehörden wurde eine Mustervorlage für ein solches Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten erstellt:

https://www.lida.bayern.de/media/dsk_kpnr_1_verzeichnis_verarbeitungstaetigkeiten.pdf.

Das folgende Musterverzeichnis des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht richtet sich zwar speziell an Vereine (https://www.lida.bayern.de/media/muster_1_veerein_verzeichnis.pdf), enthält aber als Verarbeitungstätigkeiten unter anderem die Bereiche „Betrieb der Webseite“ und „Veröffentlichung von Fotos“. Dies kann eine gute erste Orientierung für Blogbetreiber darstellen, insbesondere da die Begriffe „betroffene Personen und personenbezogene Daten“ mittels eines konkreten Beispiels beschrieben und darüber hinaus mögliche Löschrufen für die Daten dargestellt werden.

B. Informationspflichten

Dürfen Nutzer ihre Kommentare auf der Webseite einstellen oder werden personenbezogene Daten im Rahmen der Nutzung der Webseite (z.B. IP-Adresse) erhoben, muss eine Information über die damit zusammenhängende Datenverarbeitung erfolgen. Grundsätzlich ist für eine transparente Datenverarbeitung eine Information dahingehend erforderlich, wer welche personenbezogenen Daten zu welchem Zweck und für welche Dauer verarbeitet. In Artikel 13 DSGVO sind die umfassenden Informationspflichten aufgelistet. Der Blogbetreiber muss daher entsprechende Datenschutzhinweise erstellen, die auf jeder Seite des Blogs mittels eines Links abrufbar sein sollten. Davon umfasst sind unter anderem Angaben zu seiner Identität, zu Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs-, Widerspruchsrechte, zum Recht auf Datenübertragbarkeit, zum Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde

oder zu Profilingmaßnahmen. Eine ausführliche Erläuterung der relevanten Informationspflichten der DSGVO findet sich beispielsweise in den Hinweisen der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein (<https://www.ihk-krefeld.de/de/recht/internetrecht/datenschutzerklaerung-im-internet.html>), und zwar mit besonderen Ausführungen zur „Datenschutzerklärung im Internet“ und zur Verwendung von Analysetools.

Auf die nachfolgenden Informationspflichten soll nochmals besonders hingewiesen werden:

- **Information über IP-Adressen**

IP-Adressen werden als personenbezogene Daten eingestuft. Zu ihrer Speicherung muss sich derzeit eine einheitliche Rechtspraxis noch entwickeln. Betrachtet man die Vorgehensweise der Datenschutzaufsichtsbehörden in Deutschland im Rahmen ihrer eigenen Webpräsenz, so gibt es auch dort Unterschiede in der Speicherpraxis: Teilweise werden von vorneherein keine IP-Adressen gespeichert, andere löschen das letzte Oktett der IP-Adresse oder es erfolgt eine vollständige Speicherung der IP-Adresse von sieben Tagen mit anschließender Löschung. Letzteres wird mit Zwecken der Datensicherheit begründet, also um unerlaubte Zugriffe aufzuklären oder Missbrauch der Internetseite verhindern zu können. Hintergrund ist eine gerichtliche Entscheidung, nach der die Speicherung erforderlich sein muss, „um die generelle Funktionsfähigkeit der Dienste zu gewährleisten“. Dabei muss allerdings stets eine Abwägung mit den Interessen der betroffenen Personen vorgenommen werden (siehe auch Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs - <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2017&Sort=3&nr=78289&pos=1&anz=75>). Blogbetreiber sollten daher prüfen, inwieweit Angriffe oder Missbrauch ihrer Webseite wahrscheinlich sind und daher eine Speicherung der IP-Adresse über das Verbindungsende hinaus überhaupt erforderlich ist.

- **Information über Cookies**

In den Datenschutzhinweisen muss ein Blogbetreiber ebenso über die Nutzung von Cookies aufklären. Allerdings ist zu beachten, dass unter Umständen nicht nur die Information über die Verwendung von Cookies ausreichend ist, sondern darüber hinaus eine Einwilligung eingeholt werden muss:

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz) hat ein Positionspapier veröffentlicht (https://www.ldi.nrw.de/mainmenu_Datenschutz/submenu_Technik/Inhalt/TechnikundOrganisation/Inhalt/Zur-Anwendbarkeit-des-TMG-fuer-nicht-oeffentliche-Stellen-ab-dem-25.-Mai-2018/Positionsbestimmung-TMG.pdf). Danach wird nun für ein rechtskonformes Tracking eine vorherige informierte Einwilligung des Nutzers verlangt. Das bedeutet, dass eine **informierte Einwilligung** i. S. d. DSGVO eingeholt werden muss, d. h. z.B. **bevor Cookies platziert** werden bzw. auf dem Endgerät des Nutzers gespeicherte Informationen gesammelt werden. Holt der Plattformbetreiber eine solche nicht ein, droht grundsätzlich ein Bußgeld oder eine Abmahnung. An dieser Auffassung wird vielfach Kritik geübt, so dass die zukünftige Rechtspraxis abzuwarten bleibt.

- **Information über Analysetools**

Weiterhin besteht eine Informationspflicht über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten sowie einer Verarbeitung in einem Drittland (d.h. wenn Daten in einem Land verarbeitet werden, welches kein EU-Mitgliedsstaat ist). Dies kann in Betracht kommen, wenn aufgrund der eingesetzten Plugins Daten in die Vereinigten Staaten übertragen werden (etwa Google Analytics). Siehe hierzu unter Punkt E. „Analysetools“.

C. Vertrag zur Auftragsverarbeitung

Sofern Plattformbetreiber weitere Dienstleister im Rahmen der Datenverarbeitung einsetzen und diese Zugriff auf personenbezogene Daten erhalten, muss ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung abgeschlossen werden. Dies betrifft etwa die Verwendung von Google Analytics (siehe unter Punkt E.), das Hosten der Plattform oder Dienstleister, die Newsletter im Auftrag des Plattformbetreibers versenden.

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen hat ein Vertragsmuster als Formulierungshilfe für die Auftragsverarbeitung veröffentlicht:

https://www.lfd.niedersachsen.de/download/127630/Formulierungshilfe_zur_Auftragsverarbeitung_nach_Art._28_DS-GVO.pdf . Ein Überblick ist unter folgendem Link zu finden:

<https://www.lfd.niedersachsen.de/themen/auftragsdatenverarbeitung/auftragsverarbeitung-nach-art-28-ds-gvo-161994.html>. Die Datenschutzkonferenz hat ein Kurzpapier zu den Anforderungen einer Auftragsverarbeitung veröffentlicht

(https://www.lfa.bayern.de/media/DSK_kpNr_13_Auftragsverarbeitung.pdf) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz bietet außerdem in seinen FAQ - „Was ist neu bei der Auftrags(daten)verarbeitung?“ eine Hilfestellung an (<https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/datenschutz-grundverordnung/faq/>).

D. Einwilligung

Eine informierte und freiwillige Einwilligung der Nutzer, die jederzeit widerrufbar ist, muss etwa bei Verwendung der Kommentarfunktion, bei Kontaktformularen oder Zusendung von Newslettern eingeholt werden. Über das jederzeitige Widerrufsrecht muss informiert werden.

Bei Verwendung von Web-Formularen sollte der Blogbetreiber darüber hinaus stets das Erforderlichkeitsprinzip beachten: Welche Angaben sind für die Nutzung des Angebots zwingend erforderlich? Nur diese Felder sollten als Pflichtfelder ausgestaltet sein. Alle übrigen Felder müssen transparent als freiwillige Angaben gekennzeichnet sein, und zwar auch unter der Information darüber, zu welchen Zwecken diese freiwilligen Angaben verwendet werden, welche Widerspruchs- und Widerrufsmöglichkeiten bestehen, wie lange die Daten gespeichert werden und wann eine (automatische) Löschung erfolgt. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass in der Datenschutzgrundverordnung das Prinzip „Privacy by Design“ verankert ist. Daher sollten datenschutzfreundliche Voreinstellungen und die Implementierung von technischen und organisatorischen Maßnahmen berücksichtigt werden, die die Erhebung und Speicherung von personenbezogenen Daten vermeiden. So kann beispielsweise anstatt eines Klarnamens des Nutzers ein frei gewählter Benutzername angegeben werden.

Insgesamt ist zudem die Sicherheit der Datenverarbeitung als eine Anforderung der Datenschutzgrundverordnung umzusetzen. Personenbezogene Daten oder auch Passwörter sollten verschlüsselt übertragen werden. Hier kann in der Praxis das https-Protokoll verwendet werden.

E. Analysetools

Wird das Analysetool Google Analytics auf der Webseite verwendet, haben die deutschen Aufsichtsbehörden bislang den Abschluss eines Auftragsdatenverarbeitungsvertrages (neuer Begriff unter der DSGVO: Vertrag zur Auftragsverarbeitung) zwischen dem Betreiber einer Webseite und Google Analytics verlangt. Hintergrund ist, dass (wie oben bereits ausgeführt) die IP-Adresse der Nutzer seitens der Aufsichtsbehörden als personenbezogenes Datum eingestuft wird. Google hat Zugriff auf diese IP-Adresse und anonymisiert diese vor Übermittlung an ihre Server in den Vereinigten Staaten durch Löschung des letzten Oktetts der IP-Adresse und aufgrund der Codeerweiterung „anonymizelp“ (<https://developers.google.com/analytics/devguides/collection/analyticsjs/ip-anonymization>). Daher fungiert Google als Auftragnehmer des Webseitenbetreibers. Der Vertrag zur Auftragsverarbeitung ist auf der Google-Webseite abrufbar unter „Verwaltung /Kontoeinstellungen => „Zusatz zur Datenverarbeitung“.

Da Google außerdem durch Cookies Daten der Nutzer erfasst, musste in der Vergangenheit bislang in der Datenschutzerklärung der Webseite darüber hinaus ein Hinweis auf die Möglichkeit eines Widerspruchs gegen die Anfertigung von Nutzerprofilen eingeräumt werden. Hierzu konnte ein so genannter Browser-Add-On zur Verfügung gestellt werden (<https://tools.google.com/dlpage/gaoptout?hl=de>), um insgesamt eine Datenerfassung durch Google zu vermeiden. Da allerdings gemäß der Auffassung der Datenschutzkonferenz (wie oben bereits dargestellt) für ein rechtskonformes Tracking nun eine vorherige informierte Einwilligung des Nutzers erforderlich ist, ist diese Widerspruchsmöglichkeit bei Cookies nicht ausreichend.

F. In Kürze

Blogbetreiber sind regelmäßig verpflichtet, ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten in einem schriftlichen oder elektronischen Format zu führen. Die Datenschutzaufsichtsbehörden haben eine Mustervorlage für ein solches Verzeichnis erstellt: https://www.lida.bayern.de/media/dsk_kpnr_1_verzeichnis_verarbeitungstaetigkeiten.pdf. Auf der Webseite des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht sind darüber hinaus Musterverzeichnisse sowie Hinweise zu finden, die sich speziell an kleine Unternehmen und Vereine richten, aber aufgrund ihrer übersichtlichen Form auch für Blogbetreiber eine gute erste Orientierung darstellen können (<https://www.lida.bayern.de/de/kleine-unternehmen.html>).

Nach der Datenschutzgrundverordnung gelten außerdem umfassende Informationspflichten (Artikel 13 DSGVO), die in den Datenschutzhinweisen des Blogs umzusetzen sind. Diese Informationen müssen auch Ausführungen zur Erhebung und Löschung von IP-Adressen und Cookies enthalten. Zu beachten ist dabei, dass die Datenschutzaufsichtsbehörden nun für ein rechtskonformes Tracking eine vorherige informierte Einwilligung des Nutzers verlangt. Das bedeutet, dass eine **informierte Einwilligung** i. S. d. DSGVO eingeholt werden muss, d. h. z.B. **bevor Cookies platziert** werden bzw. auf dem Endgerät des Nutzers gespeicherte Informationen gesammelt werden.

Eine ausführliche Erläuterung der relevanten Informationspflichten der DSGVO findet sich beispielsweise in den Hinweisen der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein (<https://www.ihk->

krefeld.de/de/recht/internetrecht/datenschutzerklaerung-im-internet.html), und zwar mit besonderen Ausführungen zur „Datenschutzerklärung im Internet“ und zur Verwendung von Analysetools.

Ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung ist stets abzuschließen, wenn Dienstleister mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten betraut werden, z.B. beim Hosten der Plattform oder in Bezug auf Dienstleister, die Newsletter im Auftrag des Plattformbetreibers versenden.

Blogbetreiber müssen außerdem an die Einholung einer Einwilligungserklärung denken, wenn sie die Kommentarfunktion zulassen, Kontaktformulare verwenden oder Newsletter zusenden. Bei einer Einwilligung ist stets ein jederzeitiges Widerrufsrecht sicherzustellen, über welches zusätzlich informiert werden muss. Personenbezogene Daten oder auch Passwörter sollten zudem verschlüsselt übertragen werden. Hier kann in der Praxis etwa das https-Protokoll verwendet werden.